Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 61 (1986)

Heft: 9

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE ARMEE

Welcher Katalysator-Jeep macht das Rennen?

Auf der Armee-Lehrfahrstrecke in Wangen an der Aare werden Katalysator-Geländefahrzeuge geprüft, von denen im nächsten Jahr 2000 Stück angeschafft werden sollen. Als erste Armee der Welt soll die schweizerische dann mit solchen Katalysator-Fahrzeugen ausgerüstet werden. Die Versuche werden mit geregelten Dreiweg-Katalysatoren durchgeführt, mit welchen die Luftverschmutzung und Umweltverschmutzung bekämpft werden soll. Die Tests sollen vor allem zeigen, ob die Verwendung der Autos im Gelände zu mechanischen Schäden am Katalysator führen können, ob der Katalysator nach dem plötzlichen Eintauchen ins Wasser (beim Waten) weiterarbeitet, ob er durch starke Verschmutzung (etwa Schlamm) beeinträchtigt wird oder ob gar wegen der starken Erhitzung des Katalysators Brandgefahr für die Umgebung (zum Beispiel bei trockenem Gras) entsteht.
Im Laufe der Versuche werden die Abgaswerte sämtlicher Fahrzeuge in periodischen Abständen in der EMPA Dübendorf geprüft.
Unser Bild zeigt die zur Auswahl stehenden Modelle von Puch (vorne) und Landrover (hinten) auf der Teststrecke. Keystone

Das Sturmgewehr 57 als Eigentum des aus der Wehrpflicht entlassenen Bürgers

Entrümpelung der Kriegsmaterialgesetzgebung

Nationalrat W Loretan velangt in der Interpellation vom 5. Juni 1986 eine klare Regelung der Abgabe des Sturmgewehrs 57 zugunsten der aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmänner.

Text des Vorstosses

Im Zusammenhang mit meiner Interpellation vom 4. März 1982 hat der Bundesrat verbindlich zugesichert, dass dem Wehrmann nach Entlassung aus der Wehrpflicht die persönliche Waffe zu Eigentum überlassen wird; er hat dabei diese Zusage auch auf das Sturmgewehr 57 ausgedehnt. – Im Nachgang zu diesen Zusicherungen ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:
1. Wie beurteilt der Bundesrat die Durchführbarkeit der Kriegsmaterialgesetzgebung in ihrer heutigen Ausgestaltung und Handhabung, wenn einmal die Sturmgewehre 57 (als Seriefeuer- oder Einzelschusswaffe) in den Händen von aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmännern sind?
2. Sollte nicht die Kriegmaterialgesetzgebung und deren Handhabung so geändert werden, dass Verkauf und Kauf von Waffen unter Privaten im Innern des Landes nicht mehr erfasst werden?
3. Oder müsste nicht die Kriegsmaterialgesetzgebung auf alle Fälle so geändert werden, dass die (erst mit der Änderung der Kriegsmaterialverordnung vom 8. Februar 1978 unterstellten) halbautomatischen Handfeuerwaffen nicht mehr erfasst werden?

Begründung

- Der Bundesrat gab am 22. März 1984 im Nationalrat durch den Vorsteher des Eidg Militärdepartementes die Zusicherung ab, dass jeder Wehrmann bei der Entlassung aus der Wehrpflicht seine persönliche Waffe zu Eigentum behalten könne; diese Zusage gelte auch für das Sturmgewehr 57, das allerdings für diesen Zweck zur Einzelschusswaffe (halbautomatische Handfeuerwaffe) umgebaut werden müsse. Mit dieser Zusicherung hat der Bundesrat die Weiterexistenz einer der wichtigsten Grundlagen des freiwilligen ausserdienstlichen Schiesswesens garantiert: Die Waffe in den Händen des Wehrmannes, auch nach seiner Entlassung aus seiner Wehrpflicht (Art 18 Abs 3 der Bundesverfassung).
- In seiner Stellungnahme vom 22. März 1984 im Nationalrat führte der Vorsteher des EMD aus, die Frage der Abgabe des Sturmgewehrs 57 stelle sich erst ab 1994/1995 (bis dann würden noch die Karabiner 31 abgegeben). Mit dem Beginn der Überlassung von Sturmgewehren 57 werden sich Probleme im Zusammenhang mit der Kriegsmaterialgesetzgebung ergeben.
- In Schützenkreisen stellt man die Frage, weshalb eigentlich das Sturmgewehr 57 für die Abgabe in das Eigentum des Wehrmannes «entautomatisiert» werden müsse; bereits heute stehen ja mehrere Hunderttausend Sturmgewehre bei den Wehrmännern zu Hause. Aber auch ein auf blosses Einzelfeuer beschränktes Sturmgewehr 57 fällt als halbautomatische Handfeuerwaffe unter die Kriegsmaterialgesetzgebung, insbesondere unter Art 7 der Verordnung über das Kriegsmaterial vom 10. Januar 1973 (in der eher unglücklichen Fassung gemäss Änderung vom 8. Februar 1978). Während sich die Abgabe von Sturmgewehr (und der Pistole) allenfalls noch auf die Verordnung über die Mannschaftsausrüstung und eventuell auf Art 3 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 abstützen liesse, steht der Empfänger der Ordonnanzwaffe, sobald er deren Eigentümer geworden ist, vor den Vorschriften der Kriegsmaterialgesetzgebung, insbesondere der Verordnung vom 10. Januar 1973/8. Februar 1978.

Da ist einmal die Pflicht zur Registrierung der Waffe. Wie soll sie nach Abgabe von Zehntausenden von Sturmgewehren auch nur einigermassen effizient gehandhabt werden? Auch die Kontrolle de Weitergabe von Waffen, wie sie unter Schützen oder bei Erbgang ohne jede Formalität gang und gäbe ist, würde die Verwaltung enorm belasten.
- Registrierte Waffen in Privatbesitz würden im Falle einer Besetzung des Landes mit grösster Wahrscheinlichkeit eingezogen. Eine Registrierung würde den Grundsätzen unserer Sicherheitspolitik (definiert im «Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz» vom 27. Juni 1973, vor allem in Ziff 426) widersprechen, insbesondere dem in Abs 2 der Ziff 426 aufgestellten Grundsatz: «...alle Möglichkeiten, günstige Voraussetzungen für den aktiven Widerstand zu schaffen, müssen früh wahrgenommen werden.» Das Risiko, dass der unregistrierte Waffenbestand zu vermehrten kriminellen Missbräuchen führen würde, ist sehr gering. Denn bereits heute befinden sich Hunderttausende von Sturmgewehren (als Seriefeuerwaffen) in privater Obhut, ohne dass die Verbrechensrate höher wäre als im benachbarten Ausland – im Gegenteil.
- Es stellt sich im Zusammenhang mit den aufgeworfenen Problemen ohnehin die grundsätzliche Frage, ob das Kriegsmaterialgesetz vom 30. Juni 1972 und die darauf basierende Verordnung für die Regelung des privaten Waffenbesitzes im Inland herangezogen werden dürfen, wie dies seit Jahren auf fragwürdiger rechtlicher Grundlage getan wird. Dem Begleitbericht des Bundesrates zum Vorentwurf für einen Verfassungsartikel und ein Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition, wie er am 15. September 1982 vom Eidg Justiz- und Polizeidepartement in die Vernehmlassung geschickt wurde, ist nämlich zu entnehmen, dass der Kauf und Verkauf unter Privaten sowie der private Waffenbesitz in der Schweiz durch eidgenössisches Recht nicht geregelt sein, sondern ausschliesslich durch das vom Bundesrat genehmigte Waffenhandelskonkordat der Kantone von 1969 betroffen wird. Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial von 1972 hat denn auch zum Ziel, den *gewerblichen* Handel mit Waffen, Munition, Sprengmitteln usw im Rahmen der Beziehungen zum *Ausland* zu regeln. Insbesondere die bundesrätliche Verordnung vom 10. Januar 1973/8. Februar 1978 geht eindeutig über diese Zielsetzung hinaus. Sie reglementiert Verkauf und Kauf von Waffen unter Privaten im Innern des Landes. Damit wird der Bund auf einem Gebiet tätig, welches in die *ausschliessliche* Kompetenz der Kantone fällt. Für die heutige Handhabung der Kriegsmaterialgesetzgebung im Inland fehlt die verfassungsrechtliche Grundlage; sodann widerspricht sie der ursprünglichen Ratio legis. Schliesslich ist nicht einzusehen, weshalb der private Erwerb und Besitz von Waffen sowohl in der Kriegsmaterialverordnung wie im Konkordat, also zweigleisig, geregelt sein muss.
- Es ist an der Zeit, dass die aufgezeigten Unklarheiten bereinigt werden und eine Lösung gefunden wird, *welche ängstliche Reglementiererei durch die den Traditionen unseres Landes angemessene Freiheit ersetzt.* Die Kriegsmaterialgesetzgebung, insbesondere die Bundesrätliche Verordnung, ist so rechtzeitig zu «entrümpeln», dass nach der Abgabe des Sturmgewehrs 57 an den Wehrmann keine *schikanösen und unlösbaren Zustände sowohl für den einzelnen Bürger als auch für Behörden und Vewaltung entstehen.* Es muss verhindert werden, dass sich der Wehrmann dereinst mit einem aufwendigen Registrierungs-, Kontroll- und Bewilligungsverfahren konfrontiert sieht, nachdem ihm der Bund entsprechend der Verfassung seine persönliche Waffe zu Eigentum überlassen hat.

Christen und Dürig neue Korpskommandanten

Der Bundesrat hat den 52jährigen Divisionär Jean-Rodolphe Christen (l) zum Kommandanten des Feldarmeekorps 1 und den 59jährigen Divisionär Walter Dürig (r) zum Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen befördert. Christen kommandierte bis anhin die Mech Div 4 – Dürig war bis jetzt Chef Führung und Einsatz im Kommando der Flieger- und Flabtruppen. Keystone

Nationalrat Peter Spälti stellte dem Bundesrat am 16. Juni 1986 die folgende Einfache Anfrage: Schweizerische Friedensbewegung (SFB)

Der von 150 000 Einwohnern der Schweiz unterzeichnete Appell für Frieden, gegen Atomtod, für den die Unterschriftensammlung mit dem Gedenktag von Hiroshima im August 1981 eingeleitet worden ist, wurde den Regierungen in Bern, Moskau und Washington eingereicht. Während die Initianten an einer kürzlich erfolgten Pressekonferenz die Antwort des Bundesrates als behagliche Selbstgefälligkeit kritisierten, wurde besonders von einzelnen Initianten Genugtuung darüber gezeigt, dass ausgerechnet die Sowjetunion die Forderungen des Appells übernommen hätten. Die Schweizerische Friedensbewegung, eine Gruppe, die der Sowjetunion politisch nahesteht, lancierte weiter eine Atomteststoppinitiative. Bei einer Pressekonferenz der SFB, an der unter anderem auch eidgenössische Parlamentarier teilnahmen, war offenbar auch Herr Portugalov anwesend, der als aussenpolitischer Vordenker und Stratege der Sowjetregierung bekannt ist und der damit sowjetische Positionen und Interessen in eine Veranstaltung der Schweizerischen Friedensbewegung einbringen und vertreten konnte.
Ich frage den Bundesrat an, wie er sich zur Kritik am ausgewogenen Schreiben von Bundesrat Aubert stellt und wie er grundsätzlich die Rolle der Sowjetunion im Zusammenhang mit der Schweizerischen Friedensbewegung (SFB) beurteilt?